

Das heerespflichtige Alter bei den Römern.

Zur Zeit der Republik war bekanntlich der Römer vom vollendeten 17. Jahre an heerespflichtig; vorher einzutreten war eigentlich verboten (Mommsen röm. Staatsr. II² S. 395 A. 1), wenigstens zählten die stipendia nicht (Liv. XXV 5). Im 2. Jahrhundert v. Chr. scheint man sich gelegentlich über jene Bestimmung hinweggesetzt zu haben (Mommsen röm. Gesch. II⁶ S. 107), so dass C. Gracchus dieselbe wieder aufzufrischen sich veranlasst sah zu Gunsten des Volkes (Plut. C. Gracch. V 1).

Von hier bis zum J. 353 n. Chr. fehlen uns genaue Nachrichten: wir können nur schliessen aus den Angaben der Schriftsteller, dass es auch zur Kaiserzeit feste Bestimmungen über das heerespflichtige Alter gegeben haben muss. Als z. B. 10 n. Chr. die Wehrpflichtigen sich nicht zur Aushebung stellten, bestrafte Augustus von denen, die weniger als 35 Jahre alt waren, jedesmal den fünften, von denen, die älter waren, jedesmal den zehnten

Mann mit Gütereinziehung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Dio LVI 23, 2). Hadrian 'de militum aetatibus indicabat, ne quis aut minor quam virtus posceret, aut maior quam patetur humanitas in castris contra morem veterem versaretur' (Spart. Hadr. X 8). Wenn Fronto (S. 140 Nab.) sagt: non tantum voluntarios legimus, sed etiam latentes *militari aetate* conquirimus, so setzt das voraus, dass die *militaris aetas* gesetzmässig bestimmt war. Zwei ebenso genaue als unrichtige Zeugnisse sind Veget. I 4, Isid. orig. IX 3, 37. Nach ersterem wären die Römer incipiente pubertate d. h. nach vollendetem 14. Jahre, nach letzterem mit 16 Jahren eingetreten.

Einigen Anhalt, den Gebrauch festzustellen, geben die Inschriften. Die folgende Tabelle ist auf Grund von CIL II III V VI₁ VII, Renier inscr. de l'Algérie aufgestellt. Nach Ländern eine Scheidung zu treffen schien nicht thunlich, weil Nation und Vaterland der Soldaten meist nicht ersichtlich ist. Ich habe vielmehr eine Einteilung nach Truppengattungen getroffen, weil es möglich ist, dass in die bevorzugteren Truppen der (freiwillige) Eintritt früher erfolgte. Die erste Columne enthält das Lebensalter (nach vollendetem Jahren), die folgenden die Anzahl der Eingetretenen.

	Coh. praet.	Coh. urb.	Coh. vigil.	Stat. Aug. Peregr. Frument.	Singulares	Classis	Legiones	Cohortes Alae	Unbe- stimmt	Summa	Lehne
13	.	1	1	.	.	2	.
14	.	.	1	.	.	.	1	1	.	4	.
15	1	.	.	.	1	1	3	3	.	9	5
16	7	1	.	.	3	1	3	2	3	20	3
17	14	4	1	1	6	5	9	3	1	44	2
18	29	10	.	2	17	2	17	4	5	86	11
19	30	5	1	3	10	3	14	4	7	77	7
20	34	12	1	.	27	11	33	21	7	146	23
21	15	1	1	1	3	11	11	4	1	48	15
22	10	.	3	1	5	6	18	3	2	48	8
23	12	1	1	.	3	3	12	1	.	33	6
24	5	9	3	2	19	3
25	4	1	.	.	.	3	8	2	2	20	6
26	2	1	2	1	2	8	3
27	5	.	.	.	1	2	4	.	.	12	.
28	1	2	.	1	4	2
29	1	.	2	3	1
30	1	1	.
31	2	1	.	1	4	2
32	3	1	.	.	4	.
33	1	1	.	2	.
34	1
35	.	.	1	1	.
36	1	.	.	1	.
37	2	.	.	.	2	1
46	1	1	.
47	1	1	.
Sa.	176	37	12	8	76	50	151	53	37	600	99

Anmerk. Die Zusammenstellung von Lehne, ges. Schriften (1837) II S. 25 fg. habe ich der Uebersicht wegen beigelegt, zumal er auch die rheinischen Inschriften zu derselben benutzt hat. — CIL III 6292 VI 3607 sind die Inschriften für das 46. und 47. Jahr. — Ausgeschlossen habe ich CIL VI 2656 (7. Jahr), 2607, 2772 (9. Jahr), 2455 (10. Jahr).

Von diesen Soldaten sind vielleicht die meisten Freiwillige (Digest. XLIX 16, 4, 10), aber auch dann lässt sich wohl ein Schluss ziehen. Denn eine gesetzliche Bestimmung konnte nicht ohne Einfluss bleiben auf den Eintritt der Freiwilligen, da es in deren Interesse lag, möglichst früh einzutreten. Jedenfalls dürfte der Schluss nicht übereilt sein, dass die alte Bestimmung, welche wir zur Zeit der Republik in Geltung sehen, zur Zeit der Kaiser geändert worden ist, so dass das heerespflichtige Alter höher angesetzt wurde.

Im Jahre 326 n. Chr. erlässt Constantin das Edict (C. Theod. VII 22, 2)¹, die Veteranensöhne sollen 'aut decurionatus munerebus obtemperare aut militare', und es soll darauf gesehen werden, 'ut qui probantur ab annis viginti usque ad viginti quinque aetatem agant'. Der letztere Termin ist gewählt mit Rücksicht auf die decurionatus munera, denn mit jenem Jahre begann die Verpflichtung zu denselben überhaupt. Für den anderen Termin ist es bemerkenswerth, dass nach der Tabelle mit 20 Jahren mehr eintraten, als in irgend einem anderen Lebensjahre, und man könnte vermuthen, dass man sich in dieser ersten Verordnung — wie es ja auch das einfachste war — bei Ansetzung dieses Termines nach den bestehenden Bestimmungen über das heerespflichtige Alter gerichtet habe.

Nach der 'allgemeinen Tendenz des sinkenden Reichs, dass gewisse Zweige der Verwaltung oder der Berufsthätigkeit in einer bestimmten Abtheilung der Bevölkerung fixirt würden' (Kuhn a. a. O. S. 147), wurden in der Folgezeit (C. Theod. XII 1, 19. VII 22, 4. XII 1, 35) durch das Schreckmittel der Communal-lasten die Veteranensöhne veranlasst, mit 18, mit 16 Jahren einzutreten. Hieraus lässt sich natürlich nichts schliessen für das heerespflichtige Alter überhaupt.

Dieses wird vielmehr erst im Jahre 353 auf das (vollendete)² 19. Lebensjahr festgesetzt (C. Theod. VII 13, 1). Nehmen wir an, dass es früher mit dem (vollendeten) 20. Jahre begann, so würde sich die Herabsetzung sehr leicht aus den damaligen Verhältnissen erklären. Erlaubte man doch 381 den possessores 'pro uno integro tirone duos mutilos' zu stellen (C. Theod. VII 13, 10). Möglicherweise ist auch die erforderliche Körpergrösse 367 n. Chr. gegen früher etwas herabgesetzt worden (C. Theod. VII 13, 3).

Crefeld.

J. Wilh. Foerster.

¹ Wohl das erste dieser Art, vgl. VII 22, 1, trotz Kuhn, die städt. und bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I S. 157. Denn die Sache, welche Vopisc. Prob. XVI 6 erzählt wird, ist ganz anders.

² Mit Gothofredus das begonnene 19. Jahr zu verstehen, scheint der Sprachgebrauch zu verbieten. Vgl. z. B. Gell. X 28, 1.